

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bröthen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 93), und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 362), in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 614), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bröthen vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bröthen ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenfreiheit gemäß § 1 dieser Satzung besteht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG nicht im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

- (2) Eine Gebührenpflicht gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG besteht auch für eine erforderliche Feuersicherheitswache nach § 22 Abs. 1 BrSchG.
- (3) Bei gemeindeübergreifender Hilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes, und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 3 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Zur Gebührenpflicht verpflichtet sind
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen,
 2. Eigentümerinnen und Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen wahrgenommen werden,
 3. die Person, die den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen verursacht oder zu vertreten hat, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person,
 4. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
 5. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende,
 6. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes oder die Aufsichtsbehörde der anfordernden Gemeinde.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach den Gebührensätzen des § 5 dieser Satzung. Dabei wird die Zeit der Abwesenheit des Personals und der Fahrzeuge einschl. der Geräte von der jeweiligen Feuerwache zu Grunde gelegt. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz gerechnet.
- (2) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge einschl. der Geräte.

(3) Für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung können als Auslagen erhoben werden:

1. Ausgaben für verbrauchbare Substanzen, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind. Hierzu gehören auch Ausgaben für die fachgerechte Entsorgung verbrauchter und verbrauchbarer Substanzen.
2. Entschädigungen für persönliche und sachliche Hilfeleistungen gemäß § 33 BrSchG.
3. Die Abgeltung von Aufwendungen der Gemeinde Bröthen in Höhe von 6 % des Betrages nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung, höchstens jedoch 100,00 Euro.
4. Ausgaben für Verpflegung und Erfrischung der Einsatzkräfte bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.

(4) Bei gemeindeübergreifender Hilfe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung sind die tatsächlich entstandenen Kosten von der anfordernden Gemeinde oder von der Aufsichtsbehörde der anfordernden Gemeinde zu erstatten.

§ 5

Gebührensätze je Stunde

(1) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden 25,00 € je Person erhoben.

(2) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden 15,00 € je Person erhoben.

(3) Für die Gestellung der von der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen vorgehaltenen Spezial-Feuerwehrfahrzeuge für Einsätze und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden

1. für das TLF 16/25

120,00 €,

2. für das LF 8/8

100,00 €

erhoben.

§ 6 Haftung

- (1) Kosten für Verluste und Schäden an Fahrzeugen und Geräten, die von der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt worden sind und die bei der Verrichtung entstehen, sind von der gebührenpflichtigen Person oder im Rahmen nachbarlicher Hilfeleistung von der anfordernden Gemeinde oder von der Aufsichtsbehörde der anfordernden Gemeinde besonders zu erstatten. Ausgenommen sind Schäden in Folge normalen Verschleißes.
- (2) Die Gemeinde Bröthen haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr Bröthen verursacht werden. Der Betroffene hat die Gemeinde Bröthen von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei zu halten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen. Sie wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für gebührenpflichtige Handlungen der Freiwilligen Feuerwehr Bröthen kann eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

Der Antrag auf Stundung, Niederschlagung und Erlass ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Amt Büchen, Der Amtsvorsteher, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, zu stellen.

Die entsprechenden Bestimmungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Bröthen hinsichtlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (Ansprüche) gelten entsprechend.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz)

Das Amt Büchen, Der Amtsvorsteher, ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bei Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Die Daten werden erhoben aus den Meldedateien der Einwohnermeldeämter, aus den Personenstandsdateien der Standesämter, aus Liegenschaftsbüchern, aus Grundbüchern, aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten der Polizeidienststellen, der Straßenverkehrsbehörden oder dem Kraftfahrtbundesamt, aus Gewerberegistern der örtlichen Ordnungsbehörden, von den Gebührenpflichtigen und aufgrund örtlicher Feststellungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bröthen, den 16. 12. 2010



Gemeinde Bröthen
Der Bürgermeister

(Burmester)